

ÖSTERREICHISCHER DACHVERBAND
der ELTERNVEREINE an den ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN
1010 Wien, Dr.Karl Renner-Ring 1

Büro: 1080 Wien, Albertgasse 35

Tel.: 408 69 33/92 DW

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 z.Hdn. Herrn Dr. Gerhard MÜNSTER

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19.95
Datum: 24. APR. 1995	
Verteilt 24.4.95	

Wien, 10.4.1995

D. Diethrich Schmalz

STELLUNGNAHME ZUM BUNDESGESETZ,
 MIT DEM DAS SCHULZEITGESETZ 1985 GEÄNDERT WIRD
 Zl. 12.663/3-III/2/95

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der Dachverband begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen des Schulzeitgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes, weil sie den Wunsch nach vermehrter autonomer Bestimmungsmöglichkeit der Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüsse entgegenkommen.

Allerdings merkt der Dachverband kritisch an, daß durch den vorliegenden Entwurf weiterhin Ungleichheiten zwischen Bundes- und Landesschulen festgeschrieben bleiben. Es ist nicht einsichtig, warum Bundesschulen mehr Kompetenzen bei Schulfreierklärungen als Landesschulen zugesprochen werden. Hier wäre der § 2 Abs. 5 analog in die Grundbestimmung in § 8 sinngemäß aufzunehmen.

Für interessierte Standorte sollte die für den September 1996 angekündigte Reduktion der Stundentafel schon probeweise ab September 1995 ermöglicht werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zum Schulzeitgesetz:

Zl. 1:

Durch die notwendige Koppelung der beiden bevölkerungsreichsten Bundesländer Wien und Niederösterreich wird es zwangsläufig zu einem besonders hohen Verkehrsaufkommen in dieser Semesterwoche kommen.

Aus einigen Schreiben von Elternvereinen aus Westösterreich (vor allem aus Fremdenverkehrsarten) wurde der Wunsch nach Herbst- oder Pfingstferien anstelle der Semesterferienwoche mit Nachdruck artikuliert. Daher schlägt der Dachverband vor, regional autonome Regelungen für eine Ferienwoche zu ermöglichen.

Zl. 2:

Der letzte Satz sollte ersatzlos gestrichen werden, weil es nicht einsichtig ist, warum „Zwickeltage“ nicht unterrichtsfrei erklärt werden dürfen.

Die neue Regelung reduziert die Anzahl der schulfreien Tage um einen Tag, was für den Dachverband nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr sollte im Sinne der Autonomie, den Standorten mehr Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden. Daher sollte der 1. Satz, Abs. 5 wie folgt lauten:

„... höchstens 5 Tage ...“

Zl. 4 und 7:

Der Dachverband begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, daß die Schulpartnerschaftsgremien die 5-Tage-Woche beschließen können. Damit wird ein langjähriger Wunsch des Dachverbandes erfüllt.

Zl. 6:

Hier wäre eine Veränderung im Sinne der Einleitung unserer Stellungnahme wünschenswert. Es wird daher folgender Gesetzestext vorgeschlagen:

„(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u.ä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres und in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.“

Zum Schulunterrichtsgesetz:

Diese Veränderungen korrespondieren mit den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes. Dagegen wird kein Einwand erhoben.

Mit besten Grüßen

Karl Liller

Kurt Kremzar
(Kurt Kremzar)
Vorsitzender

KONTAKTSTELLE FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	
Eing.:	18. APR. 1995
Zahl:	12.663/29 - III 12
Bg.:	✓